

Az.: 2 A 350/16
11 K 100/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Generalzolldirektion Service-Center Dresden
Carusufer 3-5, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Besoldung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 8. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2016 - 11 K 100/16 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Die Klägerin, Zollobereinspektorin im Dienst der Beklagten, begehrt (noch) die Gewährung einer Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. August 2009. Sie bezog eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 9 in der Stufe 2 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2008 und nachfolgend bis zum 30. Juni 2009 aus der Besoldungsgruppe A 10 in der Stufe 2. Ab dem 1. Juli 2009 erhielt sie eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 10 Überleitungsstufe zur Stufe 2. Vom 21. November 2008 bis zum 18. September 2009 befand sie sich in Elternzeit. Sie beehrte mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 die Besoldung nach der höchsten Altersstufe. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2012 lehnte die Beklagte dies ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene, zuletzt nur noch auf eine angemessene Entschädigung gerichtete Klage als unbegründet ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 AGG, weil sie die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG nicht gewahrt habe. Diese habe vorliegend mit der Verkündung des Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 (Rs. C-297/10 und C-298/10, juris) begonnen, aus dem sich die Unionsrechtswidrigkeit eines mit den §§ 27, 28 BBesG a. F. vergleichbaren Systems zur Entlohnung von Beschäftigten ergeben habe (BVerwG, Urt. v.

30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 -, juris Rn. 53 f. und Urt. v. 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - a. a. O. Rn. 13; a. A. OVG Saarland, Urt. v. 6. August 2015 - 1 A 290/14 -, juris Rn. 46 ff. - Revision anhängig beim BVerwG - 2 C 20.15 -). Für den Fristbeginn komme es auf den Zeitpunkt der Verkündung der höchstrichterlichen Rechtsprechung an. Die deutsche Fassung des vollständigen Urteils sei am Tag der Verkündung, d. h. am 8. September 2011, auf der Webseite Curia eingestellt worden und sei seitdem dort abrufbar. Die Ausschlussfrist habe deshalb am 8. November 2011 geendet. Die Klägerin habe den Anspruch jedoch erst mit am 29. Dezember 2011 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben geltend gemacht. Auch aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch könne die Klägerin keine Ansprüche herleiten.

4 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) geltend. Die Angelegenheit habe grundsätzliche Bedeutung, weil das Urteil hinsichtlich der Bestimmung der Antragsfrist des § 15 Abs. 4 AGG von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes abweiche. Hinsichtlich des Fristbeginns bestehe eine Divergenz zwischen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Veröffentlichung im Internet - Urteil vom 30. Oktober 2014 -) und des Bundesgerichtshofs (Veröffentlichung in der NJW - Urteil vom 23. September 2008 - XI ZR 262/07 -).

5 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Weicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Entscheidung eines diesem nicht übergeordneten Oberverwaltungsgerichts ab, so ist die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, es sei denn, die Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen

Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 124 Rn. 12 m. w. N.).

- 7 Hieran gemessen ist durch die im Zulassungsantrag geltend gemachte Abweichung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung betreffend die Fristbestimmung im Rahmen von § 15 Abs. 4 AGG von einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlands (Urt. v. 6. August 2015 - 1 A 290/14 -, juris) eine grundsätzliche Bedeutung nicht dargelegt. Denn die konkrete Rechtsfrage, ob diese Frist vorliegend bereits durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2011 - C-297/10 - oder erst durch dessen Entscheidung vom 19. Juni 2014 - C-501/12 - in Lauf gesetzt wurde, ist bereits durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 und 2 C 6.13 - sowie vom 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - dahingehend geklärt, dass Fristbeginn der 8. September 2011 ist. Auf die von der Klägerin angeführte divergierende Entscheidung des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts, die zwischenzeitlich durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. April 2017 - 2 C 20.15 -, juris), kann eine Zulassung der Berufung deshalb nicht gestützt werden.
- 8 Entsprechendes gilt hinsichtlich der Frage des konkreten Fristbeginns. Das Verwaltungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 -, juris Rn. 53 f.; die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 2015 - 2 BvR 413/15 -, juris) auf den Tag der Verkündung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs abgestellt, an dem die Urteile vollständig auf dessen Internetseite veröffentlicht wurden. Ein Abweichen von der durch die Klägerin benannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist schon nicht ersichtlich: Dort wurde ebenfalls auf die vollständige Veröffentlichung der maßgeblichen Urteile (aus den Jahren 2000 bzw. 2001) abgestellt, die indes damals nicht im Internet, sondern in der NJW erfolgte. Beide Gerichte stellen damit hinsichtlich der Klärung einer zuvor unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage ersichtlich auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Möglichkeit der Kenntnisnahme der vollständigen Urteilsgründe objektiv besteht.

9 4. Die Berufung ist schließlich nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)
zuzulassen.

10

Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens darlegen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz hierzu im Widerspruch steht. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Rechtssatz sowohl für die angegriffene als auch für die herangezogene Entscheidung entscheidungserheblich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08 -, juris Rn. 10 und v. 28. April 2011 - 2 A 228/09 -).

11 Die Klägerin benennt schon keine Entscheidung des Sächsischen
Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats
der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der
das Urteil des Verwaltungsgerichts abweicht.

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke